

A M T S B L A T T

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag 16. März 2023

Nr. 07/2023

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-464

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
37	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken; Dorferneuerung Grötschenreuth; Schlussfeststellung	38
38	Stadt Arzberg; Einleitung der Durchführung vorbereitender Untersuchungen; Aktualisierung und Erweiterung der bestehenden Sanierungsgebiete „Stadtkern I“ von 1995 und „Stadtkern II“ von 2008	38
39	Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim; Haushaltssatzung für 2023	39
40	Verwaltungsgemeinschaft Tröstau; Haushaltssatzung für 2023	39
41	Interkommunaler Zweckverband zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung Höchstädt-Thierstein; Gründungssatzung vom 08.03.2023	40
42	Hohenberg a. d. Eger – Vollzug des Baurechts; Erlass einer Außenbereichssatzung für den Bereich Sommerhau; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	44

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

**Dorferneuerung Grötschenreuth
Gemeinde Tröstau, Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge**

**Gemeinsame Bekanntmachung für die Gemeinden Tröstau und
Nagel sowie die Stadt Weißenstadt**

Gz. L-A 7566-1002

Schlussfeststellung

Das Verfahren Grötschenreuth wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft Grötschenreuth sind abgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg
(Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Hinweis:



Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken auf der Seite Projekte in Oberfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.
(<https://www.ale-oberfranken.bayern.de/137278>)

Bamberg, 13.02.2023;

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken;
gez. Winkler, Ltd. Baudirektor

Stadt Arzberg

Einleitung der Durchführung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 BauGB; Aktualisierung und Erweiterung der bestehenden Sanierungsgebiete „Stadtkern I“ von 1995 und „Stadtkern II“ von 2008

Der Bau-, Grundstücks- u. Umweltausschuss der Stadt Arzberg hat in seiner Sitzung am 09.03.2023 die Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB beschlossen. Der Beschluss zur Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen wird hiermit gemäß § 141 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgegeben.

Es werden vorbereitende Untersuchungen (VU) im Rahmen der städtebaulichen Sanierung für die Aktualisierung der bestehenden Sanierungsgebiete Stadtkern I und Stadtkern II und möglicher Erweiterungsbereiche durchgeführt.

In seiner Gesamtheit umfasst das Untersuchungsgebiet eine Größe von rd. 41 ha.

Die Stadt Arzberg hat für die Erarbeitung der Beurteilungsgrundlagen zur Durchführung der VU über die Notwendigkeit der Aktualisierung und Erweiterung der bestehenden beiden Sanierungsgebiete das Stadtplanungsbüro UmbauStadt aus Weimar beauftragt.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der VU finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger Anwendung.

Die Gebietsabgrenzung für das Untersuchungsgebiet sind aus dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Hinweise:

1. Die VU sind nach § 141 Abs. 1 BauGB vor der Festlegung eines Sanierungsgebietes durchzuführen, um Beurteilungsgrundlagen über die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen zu gewinnen.
2. Die mögliche förmliche Festsetzung als Sanierungsgebiet als Ergebnis der VU bedarf zu einem späteren Zeitpunkt einer Sanierungssatzung. Diese ist durch den Stadtrat der Stadt Arzberg gesondert zu beschließen.
3. Auskunftspflicht:
Gemäß § 138 BauGB sind Eigentümer, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zwecke der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Stadt erhoben, dürfen sie nur an die Stadt weitergegeben werden. Die Stadt darf die Daten an den Beauftragten im Sinne des § 157 Abs. 1 BauGB (Sanierungsträger) i.V.m. § 158 BauGB sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörde weitergegeben werden.

Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß § 138 Abs. 2 BauGB zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

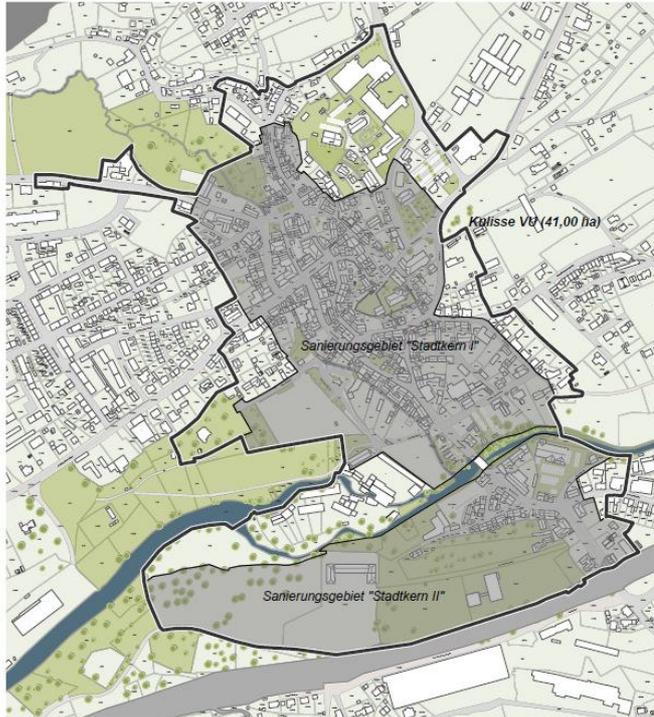
Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist gemäß § 208 Satz 2 bis 4 BauGB - die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes - zu verfahren. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Die Bekanntmachung kann auch auf der Homepage der Stadt Arzberg (www.arzberg.de) Rubrik Bekanntmachungen eingesehen werden.

Arzberg, 13.03.2023,

Stadt Arzberg;
gez. Stefan Göcking, Erster Bürgermeister

Anlage Stadt Arzberg:



Kulisse für Vorbereitende Untersuchungen (VU), Stadt Arzberg

- Untersuchungsgebiet der Vorbereitenden Untersuchungen (41,00 ha)
- Bestehende Sanierungsgebiete
- "Stadtkern I" (16,1 ha)
- "Stadtkern II" (11,75 ha)



Plangrundlage: Stadt Arzberg **UmbauStadt**
Urbanplanung · Stadtplanung · Architektur Planstand: 09.03.2023

Nr. 39

Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim für das Haushaltsjahr 2023

I.

Auf Grund von Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.131.100 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	123.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 905.200 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2022 auf 3.938 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 229,8628745 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV – zugänglich.

Thiersheim, 10. März 2023,

Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim;
gez. B a u e r, Gemeinschaftsvorsitzender

Nr. 40

Verwaltungsgemeinschaft Tröstau

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau für das Haushaltsjahr 2023

I.

Auf Grund von Art. 8 Abs. 2 und 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Tröstau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.449.000,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 154.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **1.168.471,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2022 auf **4.889 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **239,00 €** festgesetzt. Sie beträgt somit für die Gemeinde

Bad Alexandersbad	978 EW	x 239,00 € =	233.742,00 €	(20,004 %)
Nagel	1.744 EW	x 239,00 € =	416.816,00 €	(35,672 %)
Tröstau	2.167 EW	x 239,00 € =	517.913,00 €	(44,324 %)
			<u>1.168.471,00 €</u>	<u>(100,000 %)</u>

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungsumlage gemäß § 4 Abs. 1 ist 2023 mit je einem Zwölftel des Jahressolls am 15. eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß 10 Abs. 2 VGemO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- öffentlich zugänglich.

Tröstau, den 10. März 2023,

Verwaltungsgemeinschaft Tröstau;
gez. Helmut Voit, Gemeinschaftsvorsitzender

Nr. 41

Interkommunaler Zweckverband zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung Höchstädt-Thierstein

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Gründung des Zweckverbandes „Interkommunaler Zweckverband zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung Höchstädt-Thierstein“
(kurz: IKZV Feuerwehr Höchstädt-Thierstein)**

Bekanntmachung:

Die Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge und der Markt Thierstein haben sich gemäß Art. 17 Abs. 1 KommZG zu einem Zweckverband zusammengeschlossen, um die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung in der Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge und dem Markt Thierstein sicherzustellen.

Sie haben die im Folgenden bekannt gemachte Verbandssatzung beschlossen.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat die Verbandssatzung mit Schreiben vom 09. März 2023 (Az.: 20 – 8630 – 1 / 2023) gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG genehmigt. Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und die Verbandssatzung im Wortlaut amtlich bekannt gemacht.

Wunsiedel, 09.03.2023,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Peter Berek, Landrat

Interkommunaler Zweckverband zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung Höchstädt-Thierstein (kurz: IKZV Feuerwehr Höchstädt-Thierstein)

Gründungssatzung des Zweckverbandes „IKZV Feuerwehr Höchstädt-Thierstein“ vom 08.03.2023

Die Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge und der Markt Thierstein schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren die folgende

VERBANDSSATZUNG

I. Allgemeines und Rechtsstellung des Zweckverbandes

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Interkommunaler Zweckverband zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung Höchstädt-Thierstein“ (kurz: „IKZV Feuerwehr Höchstädt-Thierstein“)

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Thierstein.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge und der Markt Thierstein.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst die gemeindlichen Hoheitsgebiete der Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge und des Marktes Thierstein.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband übernimmt hierbei für den räumlichen Wirkungsbereich (§ 3 dieser Satzung) die gemeindliche Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungsbereiches, dafür zu sorgen, dass drohende Brand- oder Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst). Des Weiteren wird die gemeindliche Befugnis übertragen, Sicherheitswachen anzuordnen und Feuerwehren für freiwillige Tätigkeiten heranzuziehen. Maßstab und Auslegungshilfe hierfür soll die jeweils geltende Rechtslage zum bayerischen Feuerwehrlandesrecht und die dort verankerten Legaldefinitionen zu gemeindlichen Aufgaben sein.

(2) Zu diesem Zweck bedienen sich die Verbandsmitglieder der Form der interkommunalen Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes (Art. 1 Abs. 4 BayFwG), um eine gemeindliche Feuerwehr „Höchstädt-Thierstein“ aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Freiwillige Feuerwehr Birkenbühl-Schwarzenhammer, neben der nun geschaffenen interkommunalen Zusammenarbeit, weiterhin als unabhängige Wehr Fortbestand behält. Diesbezüglich wird die Aufgabe der Kooperation und Abstimmung der Feuerwehrbedarfsplanung und Beschaffungskonzepte (Abstimmung der Wehren im Gemeindegebiet) auf den Zweckverband übertragen. (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 AVBayFwG)

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts und der Abgabenordnung. Falls einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsbestandteile Gewinn abwerfen, ist dieser den gemeinnützigen Zwecken des Verbandes zuzuführen.

(4) Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich Satzungsgewalt gehen auf den Zweckverband über.

§ 5 Wappen

Der Zweckverband führt weder Fahne noch eigenes Wappen. Die Führung des kleinen Staatswappens richtet sich nach den hierfür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 6 Zuziehung Dritter

(1) Der Zweckverband zieht zu jeder seiner ordentlichen Sitzungen jeweils zumindest ein durch den Kommandanten zu bestellendes und dem Zweckverband zu benennendes, beratendes Mitglied hinzu. Bestellte und benannte beratende Mitglieder sind anlog der §§ 7 ff. dieser Satzung ordnungsgemäß form- und fristgerecht zu laden. Eine Worterteilung erfolgt durch den Zweckverbandsvorsitzenden.

(2) Des Weiteren kann der Zweckverband sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Dazu gehören insbesondere auch Sonderfachleute und Gutachter. Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes verbleiben aber bei diesem. Dritte können durch Beschluss der Verbandsversammlung beratend zu Verbandsversammlungen zugelassen werden.

(3) Der Zweckverband kann nach Maßgabe des Gemeindefortschrittsrechts und kommunalrechtlicher Gesetze und Bestimmungen, für das operative Geschäft auch Unternehmen in anderen Rechtsformen, z. B. GmbH, gründen bzw. diesen beitreten, solange dies den übertragenen Aufgaben und Befugnissen dieser Satzung nicht widerspricht.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung und
2. der/die Verbandsvorsitzende

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsversammlung hat 8 Mitglieder (Verbandsräte). Ihr gehören an

- a. der/die Erste Bürgermeister/-in der beiden Mitgliedskommunen als geborene Mitglieder,
- b. drei von der Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge bestellte Verbandsräte/innen,
- c. drei von dem Markt Thierstein bestellte Verbandsräte/innen.

Zu Verbandsräten oder Stellvertretern können nur aktive Mitglieder des jeweiligen Gemeinderatsgremiums bestellt werden. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG) ist eigenständig zu regeln (Entschädigungssatzung).

(2) Jeder Verbandsrat/-rätin hat eine Stimme in der Verbandsversammlung.

(3) Jeder von der jeweiligen Mitgliedsgemeinde bestellte Vertreter hat für den Fall seiner Verhinderung eine/n namentlich benannten Stellvertreter/in, die/der nicht selbst Verbandsrat/-rätin sein darf. Die von den Mitgliedsgemeinden bestellten Vertreter/innen können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. Die von den Mitgliedsgemeinden bestellten Vertreter/innen sowie deren Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern der/dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.

(4) Die Vertretung der geborenen Mitglieder, jedoch nicht bezüglich des Verbandsvorsitzens (s. § 12 Abs. 3 dieser Satzung), erfolgt im Falle ihrer Verhinderung in der Reihenfolge der jeweils weiteren, stellvertretenden Bürgermeister/innen des Verbandsmitglieds. Ist in diesem Vertretungsfall ein/e stellvertretende/r Bürgermeister/in gekorenes Mitglied, rückt dessen namentlich benannter Vertreter (s. Abs. 3) nach, so dass möglichst immer 8 Mitglieder in der Verbandsversammlung anwesend sind.

(5) Für die Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat/in mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen gekorenen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der zuständigen Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden; andernfalls für sechs Jahre.

(6) Die Bestellung der gekorenen Mitglieder kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat/in, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter über ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der/die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und lädt zur Verbandsversammlung ein. Er/Sie leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Verbandsräte werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Hierbei wird der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail mitgeteilt. Die Tagesordnung ist über einen mit dieser E-Mail versandten Link im Ratsinformationssystem als Dokument abrufbar.

Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 2 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 2 Satz 3 zur Verfügung gestellt.

Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(4) In der Verbandsversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Als Schriftführer/in kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Das Protokoll ist vom/von der Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen und durch die Verbandsversammlung zu genehmigen.

(5) Sitzungen der Verbandsversammlungen und von der Aufsichtsbehörde beauftragte Einberufungen zu einer Verbandsversammlung, sind der Aufsichtsbehörde rechtzeitig mitzuteilen; Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Die Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) über die Öffentlichkeit gelten entsprechend.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden, stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandsatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Jeder Verbandsrat/jede Verbandsrätin in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit ein Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Die Mitgliedskommunen können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Die Abstimmung entgegen einer solchen Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung jedoch nicht.

(4) Beschlüsse über folgende Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von mehr als drei Viertel (7 Stimmen) der satzungsmäßigen Stimmenzahl:

- a) Änderung der Verbandsaufgabe und des räumlichen Hoheitsbereichs,
- b) Austritt eines Verbandsmitglieds, sofern mehr als zwei Verbandsmitglieder vorhanden sind,
- c) Aufnahme und (bei mehr als zwei Verbandsmitgliedern) Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
- d) Auflösung des Zweckverbandes,
- e) sonstige Änderungen der Verbandssatzung sowie,
- f) Unternehmensgründungen und -beteiligungen durch den Zweckverband,
- g) Kreditaufnahmeermächtigungen, Festsetzung von Kassenkrediten und Umlagen, Verpflichtungsermächtigungen sowie die Entscheidung über den Stellenplan so dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitgliedskommunen im Rahmen des Haushaltsvollzugs gewährleistet bleibt,
- h) Satzungserlass und Satzungsänderungen,
- i) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung,
- j) öffentlich-rechtliche Vereinbarungen,
- k) privatrechtliche Vereinbarungen soweit diese von grundsätzlicher und erheblicher Bedeutung für den Zweckverband sind,
- l) Grundstücksgeschäfte, sowie Entscheidungen über Dienstbarkeiten und dingliche Rechte,
- m) Bestellung eines Geschäftsleiters.

(5) Bei Wahlen gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(6) Verbandsräte können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass ihr Abstimmungsverhalten in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten sowie über alle Angelegenheiten, die nicht dem Verbandsvorsitzenden ausdrücklich zugewiesen sind. Die weitere Aufgabenverteilung ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über die in Art. 34 Abs. 2 KommZG genannten Angelegenheiten und zudem für:

1. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden und den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder sowie die Auflösung des Zweckverbandes,
2. Bestellung, Entlastung und Abberufung des Geschäftsleiters,
3. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung,
4. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher oder finanziell wesentlicher Bedeutung sind.

§ 12 Verbandsvorsitz

(1) Wählbar ist nur der/die Erste Bürgermeister/in eines Verbandsmitglieds.

(2) Der/die Verbandsvorsitzende wird durch die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden auf die Zeit seiner Amtszeit als Erster Bürgermeister/in geheim gewählt. Die Amtszeit dürfte sich in der Regel auf die Zeit des kommunalen Wahlamtes zum Ersten Bürgermeister, sechs Jahre, belaufen.

(3) Die Vertretung des/der Verbandsvorsitzenden bei Verhinderung übernimmt jeweils der/die Erste Bürgermeister/in des weiteren Verbandsmitglieds.

§ 13 Aufgaben, Rechtsstellung des/der Verbandsvorsitzenden

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf die übertragenen Befugnisse beschränkt. Er/Sie bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(2) Der/Die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Bayerischen Gemeindeordnung, dem Bayerischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und sonstigen gesetzlichen Vorschriften dem Ersten Bürgermeister bzw. dem Verbandsvorsitzenden zukommen.

(3) Die laufenden Angelegenheiten regelt die Verbandsversammlung in einer zu erlassenden Geschäftsordnung.

(4) Der/Die Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner/ihrer Befugnisse seinem/ihrer Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, binden diesen nur, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Die Erklärungen sind durch den/die Verbandsvorsitzende oder seinen/ihrer Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Satz 1 findet keine Anwendung auf ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 14 Geschäftsstelle, Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband kann eine Geschäftsstelle unterhalten. Der Ort der Geschäftsstelle wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt den/die Verbandsvorsitzende/n nach seinen/ihrer Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der Umsetzung von Beschlüssen. Die Aufgaben und Befugnisse regelt die Verbandsversammlung in einer zu erlassenden Geschäftsordnung.

(3) Die Geschäftsstelle wird durch den Geschäftsleiter geführt, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Der Geschäftsleiter wird von der Verbandsversammlung jeweils für höchstens 5 Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung oder eine Abberufung durch die Verbandsversammlung ist möglich. Wird diese Aufgabe im Nebenamt von einem/r leitenden Beamten/in der Mitgliedskommunen wahrgenommen, so wird dieser/diese auf Widerruf bestellt. Gründet der Zweckverband ein Unternehmen in anderer Rechtsform, sollen der/die Geschäftsleiter/in und sein/e Stellvertreter/in auch dort Geschäftsführer/innen sein.

(4) Im Rahmen seiner Aufgaben ist der Geschäftsleiter zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt. Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsleiters regelt die Verbandsversammlung in einer zu erlassenden Geschäftsordnung.

(5) Der Geschäftsleiter hat den/die Verbandsvorsitzende/n und Vertreter/in über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten. Er hat mit ihnen insbesondere alle Maßnahmen abzustimmen, welche von grundsätzlicher Bedeutung sind oder wesentlich die Finanzwirtschaft des Verbandes berühren.

(6) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse beratend teil. Er kann verlangen, dass ihm ein Rederecht eingeräumt wird.

§ 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Soweit die Mitgliedskommunen Personal bereitstellen, unterliegt es insoweit der fachlichen Weisung des/der Verbandsvorsitzenden.

§ 16 Rechnungsprüfungsausschuss, Kassenprüfung

(1) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern.

(3) Die Kassenprüfung obliegt dem/der Verbandsvorsitzenden.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt für den Zweckverband die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung wahr.

(5) Im Übrigen gilt Art. 103 der Gemeindeordnung.

(6) Die überörtliche Prüfung wird dem Landratsamt Wunsiedel i.Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel (überörtliche Rechnungsprüfung) übertragen.

III. Verbandswirtschaft

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt für seine durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (Zweckverbandsumlage). Die Umlage wird für die Aufgaben nach § 4 dieser Satzung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder bemessen; maßgebend ist die auf der Grundlage der letzten Volkszählung fortgeschriebene Einwohnerzahl nach dem Stand 30. Juni des vorausgegangenen Jahres.

(2) Die Erhebung der Umlage und etwaiger Vorauszahlungen darauf erfolgt durch Bescheid des Zweckverbandes gegenüber den Mitgliedern.

(3) Die Fälligkeit bestimmt sich nach Art. 19 des Bayer. Gesetzes über den Finanzausgleich (BayFAG).

(4) Nicht benötigte Mittel können an die Mitgliedskommunen ausgeschüttet werden; Abs. 1 Satz 2 gilt dabei entsprechend.

§ 18 Besondere Leistungen der Mitgliedskommunen bzw. Dritter

Besondere Leistungen bzw. die Übertragung von Aufgaben an die Mitgliedskommunen bzw. einen Dritten für diesen Zweckverband werden gesondert vergütet und bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Ausscheiden eines Mitglieds, Auflösung und Abwicklung

(1) Für Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes gelten Art. 46 und 47 KommZG.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres austreten, wenn die Verbandsversammlung dem gemäß dieser Satzung, zustimmt. Der Austritt ist mindestens ein Jahr vorher schriftlich gegenüber dem Zweckverband zu erklären und bedarf der Änderung der Verbandsatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 46 Abs. 2 KommZG) bleibt unberührt.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, so haben die Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(4) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Kommunen das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Bereinigung von Verbindlichkeiten und Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der ggf. von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsbeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(5) Sind mehr als zwei Kommunen Verbandsmitglieder, führt das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband nicht zu seiner Auflösung. Dies gilt auch für den Fall eines Mitgliederwechsels. Für das ausscheidende Mitglied besteht gegenüber dem Zweckverband ein Anspruch auf Rechnungslegung zur Vorbereitung des Ausscheidens.

Bei einem Mitgliederwechsel kann vereinbart werden, dass das neu hinzugekommene Verbandsmitglied den Abfindungsbetrag zur Bedienung übernimmt gegen Eintritt in die Position des ausscheidenden Verbandsmitglieds. Das ausscheidende Mitglied wird mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Das ausscheidende Mitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen.

Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig.

Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende schriftliche Regelung vereinbaren.

§ 20 Bekanntmachungen des Zweckverbandes

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i.Fichtelgebirge.

§ 21 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Mitgliedskommunen verpflichten sich, das Vertragswerk und den Zweckverband mit Leben zu erfüllen und ihn ständig konstruktiv weiterzuentwickeln.

In regelmäßigen Zeitabständen sollen die Wirksamkeit und Ergebnisse seiner Arbeit überprüft, gegebenenfalls Korrekturen vorgenommen und weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten bemühen sich die Mitgliedskommunen nach Maßgabe von Art. 51 KommZG um eine einvernehmliche Regelung. Vor Anrufung der Gerichte sind die zuständigen Aufsichtsbehörden, hier das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge bzw. die Regierung von Oberfranken mit dem Ziel einer Vermittlung und einer gütlichen Einigung einzubeziehen.

§ 22 In-Kraft-Treten

Die Verbandssatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.04.2023, in Kraft.

Ort, Thierstein, Datum, 08.03.2023,

Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge;
gez. B a u e r, Erster Bürgermeister

Markt Thierstein,
gez. S c h o b e r t, Erster Bürgermeister

Anlagen zur Gründungssatzung:

- Gründungsbeschluss der Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge vom 21.04.2022
- Gründungsbeschluss des Marktes Thierstein vom 12.04.2022

Nr. 42

Bauleitplanung der Stadt Hohenberg a. d. Eger:

Erlass einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich Sommerhau; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Stadtrat der Stadt Hohenberg a. d. Eger hat am 27.02.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich Sommerhau aufzustellen.

Mit dem Erlass der Außenbereichssatzung sollen die seit langem bestehenden Wohnnutzungen baurechtlich gesichert und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maßvolle Nachverdichtung geschaffen werden.

Hohenberg a. d. Eger, 14.03.2023

Stadt Hohenberg a. d. Eger;
gez. Jürgen Hoffmann, 1. Bürgermeister